

STUDIENORDNUNG FÜR DAS BACHELOR- UND MASTERSTUDIUM AN DER HWP – HAMBURGER UNIVERSITÄT FÜR WIRTSCHAFT UND POLITIK

vom 12.06.2003 mit den Änderungen vom 22.01., 22.04. 2004 , 08.07.2004 und vom 06./13.01.2005
Amtlicher Anzeiger vom 27.10.2003, S. 4484, 2004 S. 470, S. 1016, S. 1578 und vom 08.02.2005, S. 213
keine amtliche Bekanntmachung!

**gilt für Studierende, die das Bachelorstudium ab dem Sommersemester 2005 aufgenommen haben.
und für Masterstudierende, die das Masterstudium ab dem Sommersemester 2004 aufgenommen haben.**

I. Allgemeine Bestimmungen

I. § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt unter Beachtung der Bachelor- und Master-Prüfungsordnung an der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik (BaMa-PO) Inhalt und Aufbau des Bachelor- und Masterstudiums.

I. § 2 Ziele des Studiums

Das Bachelor- und Masterstudium soll den Studentinnen bzw. Studenten die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um politische, soziale, rechtliche und ökonomische Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Die Prüfungen sollen feststellen, ob die Studentin bzw. der Student diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, und zwar je nach angestrebtem Grad auf einem unterschiedlichen Niveau bzw. in einer unterschiedlichen Ausrichtung und Spezialisierung.

I. § 3 Gliederung des Studiengangs

Der Studiengang gliedert sich in zwei inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogene Abschnitte:

1. Der erste Abschnitt umfasst das Bachelorstudium, bestehend aus dem Grundstudium im ersten Studienjahr und dem Hauptstudium im zweiten und im dritten Studienjahr
2. der zweite Abschnitt umfasst das viersemestrige Masterstudium.

I. § 4 Studienabschlüsse

(1) Im Bachelor-/Master-Studium an der HWP sind die Abschlüsse

1. Bachelor of Arts,
2. Master
möglich.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die HWP je nach gewähltem Schwerpunktfach den akademischen Grad "Bachelor of Arts" mit dem Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre" oder "Soziologie" oder "Volkswirtschaftslehre" oder „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“. Der Erwerb des Diplom I-Grades neben dem Bachelorgrad ist ausgeschlossen.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die HWP den akademischen Grad „Master of Arts“. Abweichend

hiervon verleiht sie im Masterprogramm International Business Administration den akademischen Grad „Master of International Business Administration“.

I. § 5 Regelstudienzeiten

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelorstudium sechs Semester und für das Masterstudium vier Semester.

I. § 6 Studienberatung

(1) Im Grundstudium sind die Studierenden verpflichtet, an der Studienfachberatung teilzunehmen. Die Leiterinnen und Leiter des Moduls „Interdisziplinärer Grundkurs“ als Mentorinnen bzw. Mentoren und die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers führen die Studienfachberatung durch. Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen. Die Fachgebiete bestimmen darüber hinaus besondere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Studienfachberatung.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben und noch nicht die Voraussetzungen für die Anfertigung der Bachelorabschlussarbeit (§20 Absatz 3 BaMa-PO) nachweisen können, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen.

II. Bachelor-Studium

II. § 1 Einheiten des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfasst die Module „Interdisziplinärer Grundkurs“, „Fachspezifische Grundkurse“, „Propädeutische Fächer“ und „Quantitative Methoden“.

(2) Das Modul „Interdisziplinärer Grundkurs“ wird in Kleingruppen angeboten, die 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen sollen. Der Interdisziplinäre Grundkurs wird in 4 SWS im 1. Semester und 2 SWS im 2. Semester durchgeführt. Im Rahmen der Interdisziplinären Grundkurse wird mindestens eine Gruppe als Gender-IGK eingerichtet.

Das Modul „Interdisziplinärer Grundkurs“, „soll die Studierenden in wissenschaftliche Arbeitsweisen einführen, zu kritischem Denken anregen und zu wissenschaftlichen Erkenntnissen über wesentliche sozialökonomische Charakteristika der Gesellschaft verhelfen. Die Studierenden sollen befähigt werden, sich Fachwissen aufgrund von Kursmaterialien, durch Studium der Literatur und durch Diskussion selbständig anzueignen. Sie sollen nach Möglichkeit mit anderen Studierenden

Arbeitsgruppen bilden. Die Studierenden sollen erkennen, dass interdisziplinäre Arbeitsweisen notwendig sind, um die inhaltliche Verschränkung und die wechselnden Bezüge in den Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre zu erkennen. Die Studierenden sollen lernen, sich mit gegensätzlichen Auffassungen zu einem Problem auseinanderzusetzen und eine eigene Meinung zu entwickeln und zu begründen.

Im 2. Semester sollen den Studierenden im Rahmen des interdisziplinären Grundkurses Schlüsselqualifikationen vermittelt werden.

(3) Das Modul „Fachspezifische Grundkurse“ in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre verfolgt das Lernziel, den Studierenden einen Überblick und eine Einführung in die jeweilige Fachwissenschaft zu geben. Die Studierenden sollen darüber hinaus in die Lage versetzt werden, das nachfolgende fachwissenschaftliche Kursangebot des Hauptstudiums zu durchschauen. Das Modul „Fachspezifische Grundkurse“ wird im 1. und 2. Semester durchgeführt (je Grundkurs insgesamt 4 SWS).

(4) Im Rahmen des Moduls „Propädeutische Fächer“ sollten die Kurse Buchführung (4 SWS) im 1. Semester und Politische Geschichte (4 SWS) im 2. Semester besucht und abgeschlossen werden.

(5) Im Modul „Quantitative Methoden“ sollten im ersten Semester die Kurse Mathematik I (5 SWS) sowie Wirtschafts- und Sozialstatistik (2 SWS), und im 2. Semester die Kurse Mathematik II (3 SWS) und Statistik I (2 SWS) besucht und abgeschlossen werden.

(6) Die verschiedenen Voraussetzungen, die die Studierenden aufgrund der individuell unterschiedlichen Erfahrungen aus Beruf und Schule mitbringen, sollen durch das Grundstudium so ausgeglichen werden, dass in den darauf folgenden Studienabschnitten auf in etwa gleichen Qualifikationen aufgebaut werden kann. Der Kurs „Deutsch als Wissenschaftssprache“ wird angeboten. Die Prüferinnen und Prüfer der Grundkurse gemäß Absatz 3 geben Empfehlungen zum Besuch dieses Kurses ab.

II. § 2 Hauptstudium

(1) Die Studierenden werden im Hauptstudium in einem Schwerpunktfach ausgebildet, das zu Beginn des 2. Studienjahrs aus den Studienfächern Betriebswirtschaftslehre, „“, Soziologie, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschafts- und Arbeitsrecht zu wählen ist. Die Wahl von mehr als einem Schwerpunktfach ist ausgeschlossen.

(2) Das Hauptstudium gliedert sich in die 1. Phase, die im 2. Studienjahr die Grundlagen vermittelt sowie die 2. Phase, die im 3. Studienjahr eine spezielle Vertiefung des Studiums ermöglicht.

II. § 3 Einheiten des Hauptstudiums I

(1) Das Hauptstudium I umfasst die Modul „Methodische Grundlagen“, „Grundlagen im Schwerpunkt“ und „Interdisziplinäre Grundlagen“.

(2) Das Grundlagenmodul im Schwerpunkt gliedert sich in ein Pflicht- und ein Wahlpflichtmodul. Das für die Lehre zuständige Gremium bestimmt, welche Kurse welchen Modulen zugeordnet werden.

(3) Im Interdisziplinären Grundlagenmodul wählen die Studierenden Veranstaltungen aus dem Kursangebot der Grundlagenmodule der drei Nicht-Schwerpunktfachgebiete aus. Die Studierenden erhalten von den Fachgebieten Empfehlungen für die Wahl der Kurse.

II. § 4 Einheiten des Hauptstudiums II

Das Hauptstudium II umfasst die „Schwerpunktmodule“ (II. § 6) im Wert von insgesamt 33 Kreditpunkten einschließlich von 3 zusätzlichen Kreditpunkten für die Große Hausarbeit sowie die „Interdisziplinären Module“ im Wert von 18 Kreditpunkten. Hinzu kommt noch die Bachelorabschlussarbeit im Wert von 9 Kreditpunkten. Abweichend hiervon sind im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht in den beiden Modulen nur 27 bzw. 12 Kreditpunkte sowie weitere 12 Kreditpunkte aus dem Praktikum gemäß § 25 BaMa-PO zu erwerben.

(3) Das für die Lehre zuständige Gremium bestimmt, welche Kurse welchen Modulen zugeordnet werden.

II. § 5 Schwerpunktmodule

(1) Die „Schwerpunktmodule“ sind unterteilt in „Vertiefung“ und „Ergänzung“.

(2) Im Schwerpunkt BWL ist im Rahmen der „Vertiefung“ eins der folgenden Module im Wert von 18 Kreditpunkten abzuschließen:

- „Marketing“
- „Personal“
- „Public Management“
- „Internationales Management“
- „Finanz- und Rechnungswesen“
- „Betriebliche Informationssysteme“.

Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module (außer „Internationales Management“) ist der Abschluss des zugehörigen Grundlagenkurses im Hauptstudium I. Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Betriebliche Informationssysteme“ ist zusätzlich der Kurs „Betriebswirtschaftliche Analysen und Modelle“ und für das Modul „Finanz- und Rechnungswesen“ der Kurs „Statistik II“.

Als Ergänzung sind weitere 12 Kreditpunkte aus BWL-Veranstaltungen des dritten Studienjahres, die nicht dem gewählten Modul der „Vertiefung“ angehören, zu erwerben.

Davon können bis zu 6 Kreditpunkte aus dem Modul „Advanced English“ (II. § 7) erworben werden.

(3) Im Schwerpunkt VWL sind im Rahmen der „Vertiefung“ aus einem der folgenden drei Module 12 Kreditpunkte zu erwerben.

- „Arbeit und Produktion“
- „Internationale Wirtschaft und Politik“
- „Öffentlicher Sektor“

sowie zusätzlich 6 Kreditpunkte aus dem Modul „VWL-Methoden“.

Als „Ergänzung“ sind weitere 12 Kreditpunkte aus den VWL-Veranstaltungen des dritten Studienjahres, die nicht im Rahmen der „Vertiefung“ gewählt wurden, zu erwerben.

Davon können bis zu 6 Kreditpunkte aus dem Modul „Advanced English“ (II § 7) erworben werden. Im Schwerpunkt Soziologie sind im Rahmen der „Vertiefung“ 12 Kreditpunkte in Empirisches Praktikum (9 Kreditpunkte) und Sozio-

logie der Beratung (3 Kreditpunkte) zu erwerben. Als „Ergänzung“ sind weitere 18 Kreditpunkte aus den Soziologie-Veranstaltungen des dritten Studienjahres zu erwerben. Davon können bis zu 6 Kreditpunkte aus dem Modul „Advanced English“ (II. § 7) erworben werden.

(5) Im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht sind im Rahmen der „Vertiefung“ 15 Kreditpunkte aus einem der folgenden vier Vertiefungsmodule zu absolvieren:

- „Arbeit und Personal“,
- „Unternehmen und Unternehmensberatung“,
- „Banken/Finanzdienstleistungen/Versicherungen“,
- „Verwaltung/Öffentliche Unternehmen/3. Sektor“.

Als „Ergänzung“ sind aus allen nicht in der Vertiefung gewählten Veranstaltungen der vier Module 9 Kreditpunkte zu erbringen. Davon können bis zu 6 Kreditpunkte aus dem Modul „Advanced English“ erworben werden.

II. § 6 Interdisziplinäres Modul

Die Studierenden müssen in einem der folgenden „Interdisziplinären Module“:

- „Markt und Konsum“,
- „Arbeit und Organisation“,
- „Öffentlicher Sektor“,
- „Internationale Wirtschaft und Politik“,
- „Finanzsektor“ oder
- „Anwendungsbezogene Wissens- und Informationssysteme“

18 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen der Nicht-Schwerpunktfachgebiete erwerben. Die Lehrveranstaltungen müssen aus mindestens zwei verschiedenen Fachgebieten stammen.

Bei der Wahl des „Interdisziplinären Moduls“ im Schwerpunkt BWL ist sicherzustellen, dass das Schwerpunktmodul und das gewählte Interdisziplinäre Modul inhaltlich korrespondieren.

II. § 7 Modul „Advanced English“

Das für die Lehre zuständige Gremium bestimmt, welche Kurse dem Modul „Advanced English“ zugeordnet werden.

II. § 8 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften werden im 1. bis 6. Semester (vor allem in Fremdsprachen) angeboten. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist freiwillig. Sie können mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Über die erfolgreiche Teilnahme können Bescheinigungen ausgestellt werden.

II. § 9 Orientierungseinheit, Tutorien

(1) Die Orientierungseinheit soll den Übergang von der Schule oder dem Beruf auf die Hochschule erleichtern, der Gefahr der Isolierung in der Hochschule entgegenwirken und die Studierenden zu einem sinnvollen Studienverhalten anregen. Sie soll in den Aufbau des Studiengangs und kooperative Arbeitsformen einführen. Die Studierenden sollen mit den Formen und Möglichkeiten der Mitbestimmung an der Hochschule vertraut gemacht werden; ihr Engagement für Selbstverwaltung und Demokratisierung der Hochschule ist zu wecken und zu stärken.

Die Orientierungseinheit wird in der 1. Woche vor Vorlesungsbeginn des 1. Semesters als Blockveranstaltung und im Verlauf des 1. Semesters in 1 SWS in Kleingruppen von studentischen Tutorinnen und Tutoren unter Verantwortung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten durchgeführt.

(2) Tutorien haben das Ziel, den Studierenden vor allem in den ersten Semestern in vermehrtem Umfang Unterricht in kleinen Gruppen zu bieten. Der Unterricht dient der Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffes, der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten, in Einzelfällen auch zur Behandlung von Fragen, die nicht Gegenstand des normalen Lehrangebots sind, sowie zur Unterstützung von Studierenden, die aufgrund körperlicher Behinderung in ihrer Lernsituation besondere Schwierigkeiten haben. Tutorinnen bzw. Tutoren sind fachlich qualifizierte Studierende nach dem 4. Semester. Über die Einrichtung der Tutorien und die Auswahl der Tutorinnen und Tutoren entscheidet der Hochschulsenat.

II § 10 Praktikum im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht

(1) Die Dauer des Praktikums beträgt 3 Monate. Es ist im dritten Studienjahr zu absolvieren.

(2) Das Praktikum muss bei ein- und derselben Praxisstelle absolviert werden; eine Aufteilung in mehrere Zeitabschnitte ist möglich.

(3) Die Praxisstelle muss eine regelmäßige Befassung mit rechtlichen Fragestellungen ermöglichen. Das Fachgebiet benennt auf Antrag einer bzw. eines Studierenden eine geeignete Praxisstelle.

(4) Das Praktikum soll auf dem Gebiet des gewählten Vertiefungsmoduls stattfinden.

(5) Studierende werden im Praktikum von einem Lehrkörpermitglied des Fachgebiets betreut, das im Einzelfall auch Hilfestellung bei Fachfragen geben soll.

(6) Der Praktikumsbericht gemäß § 25 Absatz 2 BaMa-PO soll mindestens 15 Seiten umfassen. Es wird von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer gemäß Absatz 5 begutachtet, soweit der Prüfungsausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

II § 11 Zertifikat „Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“

(1) Studierende aller vier Schwerpunkte können gem. § 29 BaMa-PO zusätzlich zum Bachelorabschluss ein Zertifikat erwerben, das ihnen bescheinigt, erfolgreich im Themenfeld „Geschlechterverhältnisse / Frauenforschung“ studiert zu haben. Dieser Bereich beinhaltet die Kurse des Hauptstudiums, die als „spezieller Kurs“ oder als „akzentuierter Kurs“ eingestuft und dementsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Spezielle Kurse befassen sich überwiegend mit Fragen der Geschlechterverhältnisse.

(3) Akzentuierte Kurse sind Kurse, bei denen Fragen des Geschlechterverhältnisses in einzelnen Bausteinen behandelt werden oder bei denen solche Fragen regelmäßig reflektiert werden. In Kursen, die als akzentuierte ausgewiesen sind, besteht die Möglichkeit, Prüfungsleistungen zum Themenfeld der Geschlechterverhältnisse zu erbringen. In Kursen, die mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden können, wird gewährleistet, dass zum Themenfeld Geschlechterverhältnisse eine Hausarbeit geschrieben werden kann.

III. Masterstudium

Die Hochschule bietet folgende Masterprogramme an:

- III. 1 Masterprogramm International Business Administration und
- III. 2 Masterprogramm Europastudien (internationale Masterprogramme),
- III. 3 Masterprogramm Entrepreneurship,
- III. 4 Masterprogramm Human Resource Management - Personalpolitik,
- III. 5 Masterprogramm Gender und Arbeit,
- III. 6 Masterprogramm Daten- und Informationsmanagement,
- III. 7 Masterprogramm Ökonomische und Soziologische Studien.

III.1 Masterprogramm International Business Administration

III.1 § 1 Studienziel

Das Masterprogramm International Business Administration (MIBA) soll die Befähigung zu vertiefter, interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fördern und auf Tätigkeiten in Praxis, Wissenschaft und Lehre vorbereiten. Es ist interdisziplinär, forschungsbezogen und praxisorientiert. Im Studium sollen theoretische, empirische und praktische Fragestellungen der europäischen und internationalen Wirtschaftsbeziehungen und der sozialen, politischen, rechtlichen, ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen verbunden werden. Die Ausbildung erfolgt durch die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen sowie durch eigene Forschungsarbeiten unter Leitung von am Masterprogramm beteiligten Hochschullehrerinnen und -lehrern.

III.1 § 2 Dauer des Programms

Das Masterprogramm International Business Administration hat eine Regelstudienzeit von zwei Jahren. Diese setzt sich zusammen aus einem dreisemestrigen Studium, einem Praktikum, einer dreimonatigen Abschlussarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung im vierten Semester.

III.1 § 3 Gliederung des Programms

Das Studium beginnt an der HWP. Bildungsinländer (Der Begriff umfasst alle Studierenden, deren Muttersprache Deutsch ist und alle Studierenden mit einem deutschen ersten Hochschulabschluss; die übrigen Studierenden werden als ausländische Studierende bezeichnet) können das dritte und auf Antrag auch das vierte Semester im Ausland studieren. In diesem Fall müssen die Studierenden eine Lernvereinbarung, welche die an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungsnachweise spezifiziert, vom zuständigen Masterausschuss vor Antritt des Auslandsstudiums genehmigen lassen. Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen können vorsehen, dass bis zu 50 % der im Studiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen an der Partnerhochschule erbracht werden können. Das Studium wird im vierten Semester mit einer Abschlussarbeit und einer mündlichen Prüfung abge-

schlossen, wobei die mündliche Prüfung in jedem Fall an der HWP stattfindet. Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des Ausschusses an der ausländischen Partneruniversität geschrieben werden. Weiter ist ein Praktikum gemäß III.1 § 3 zu absolvieren.

III.1 § 4 Veranstaltungen im Master-Programm MiBA

(1) Wird das Studium gemäß III.1 § 3 im Ausland fortgesetzt bleibt die Festlegung des konkreten Studienangebots jeder Partneruniversität selbst überlassen. Die folgenden Regelungen beziehen sich lediglich auf das Angebot der HWP.

(2) Ausländische Studierende müssen im ersten und im zweiten Semester je 6 Kreditpunkte in Wirtschaftsdeutsch und im ersten Semester 6 Kreditpunkte in Wirtschaftsenglisch erwerben, Bildungsinländer müssen im ersten und im zweiten Semester je 6 Kreditpunkte in Wirtschaftsenglisch erwerben. Studierende, die bereits sprachlich ausreichend qualifiziert sind, können mit Genehmigung des zuständigen Masterausschusses diese Punkte statt dessen in einer anderen Wirtschaftsfremdsprache oder durch Kurse der Module zur Internationalen Unternehmensführung nach Absatz 3 erwerben.

(3) In folgenden Modulen, die Themen der Internationalen Unternehmensführung behandeln, sind 36 Kreditpunkte zu erwerben, davon in jedem Modul mindestens 3 und höchstens 12 Kreditpunkte. Der nach Absatz 2 und Absatz 4 mögliche Erwerb weiterer Kreditpunkte in den folgenden Modulen ist auf maximal 12 Kreditpunkte beschränkt.

- Modul BWL 1 International Marketing

Gegenstand sind die Grundlagen des Internationalen Marketings. Globale Markteintritts- und Marktauswahlstrategien werden ebenso bearbeitet wie Grundfragen, Elemente und Probleme der internationalen Marketing-Forschung. Anschließend wird auf globale Basisstrategien im Internationalen Marketing eingegangen. In weiteren Vertiefungen werden die internationalen Marketing-Instrumente und die Bedeutung der einzelnen Instrumente im Marketing-Mix betrachtet, oder spezielle Aspekte des internationalen Marketings, wie beispielsweise Branchenbesonderheiten, behandelt.

- Modul BWL 2 International Accounting

Dieses Modul beschäftigt sich mit den sozio-kulturellen und ökonomischen Gründen für die weltweite Verschiedenheit der Accounting-Systeme. Es werden die grundsätzlichen Unterschiede zwischen bürgerlichem Recht und Rechtsprechung erklärt und eine Übersicht der wesentlichen Unterschiede zwischen den „Accounting Principles in the United States“ (US GAAP) und den „International Accounting Standards“ (IAS) gegeben. In weiteren Vertiefungen stehen spezielle Aspekte wie beispielsweise „Encompass Business Combinations“, die „Equity Method of Accounting“, eine Einführung in das „Statement of Cash Flows“ und in das „Segment Reporting“, „Interim Financial Statements“ und die „Presentation of Earnings per Share“ im Mittelpunkt der Betrachtungen.

- Modul BWL 3 Internationales Organisations- und Personalmanagement

Dieses Modul behandelt die Funktionen des Human Resources Management international tätiger Unternehmen wie auch die Praxis des Personalmanagement im internationalen Vergleich. Im Zentrum stehen die strategischen und operativen Fragen und Konzepte der Personalauswahl, der Personalführung, der Personalentwicklung, der Vergütungssysteme und der industriellen Beziehungen in ihrer in-

ternationalen Dimension. In weiteren Vertiefungen werden die Möglichkeiten der Gestaltung von Organisationsstruktur, das gegenseitige Verhältnis von Organisationsstruktur und Organisationskultur und Fragen des organisationalen Wandels und Lernens in internationalen Unternehmen, die spezifischen Elemente des Wissensmanagements oder andere Aspekte des internationalen Organisations- und Personalmanagements behandelt.

- Modul BWL 4 Internationales Finanzmanagement

Dieses Modul beschäftigt sich mit den Besonderheiten des internationalen Finanzmanagements. Themengebiete, die hierbei behandelt werden, sind internationale Eigenkapitalrichtlinien, internationales Trade Credit Insurance Business, international relevante Finanzinstrumente und Risikomanagement für international tätige Unternehmen. In weiteren Kursen werden diese Fragestellungen in Form von Fallstudien durch Lehrbeauftragte aus der Praxis des internationalen Finanzmanagements gezielt vertieft oder es werden spezielle Aspekte des internationalen Finanzmanagements umfassend aufgearbeitet.

- Modul BWL 5 International Project Consultancy

In diesem Modul werden unterschiedliche Probleme des internationalen Management aus verschiedenen Bereichen (Dienstleistungs-, Konsumgüter- und Investitionsgütermarketing, Internationale Unternehmensführung und internationale Unternehmensstrategien) als konkrete Fallstudien behandelt, präsentiert und diskutiert. Zusammen mit hochqualifizierten Entscheidungsträgern aus dem internationalen Management werden Projekte vorgegeben und von den Studierenden in mehreren Schritten einer Lösung zugeführt. Vertiefungskurse können auch spezielle Aspekte des internationalen operativen Managements, wie beispielsweise die Besonderheiten des Projektmanagements, umfassen. Die Bearbeitung der Projekte kann in Projektgruppenarbeiten erfolgen. Hierbei bearbeiten Gruppen von Studierenden Praxis-Probleme in Unternehmen, wobei sie sowohl von einem Vertreter des Unternehmens als auch von einem akademischen Tutor des Lehrkörpers unterstützt werden. In weiteren fachlichen Vertiefungskursen können spezielle Aspekte der internationalen Projektberatung, wie beispielsweise die Besonderheiten des Projektmanagements, behandelt werden.

- Modul BWL 6 Internationale Unternehmen und soziale Verantwortung

Dieses Modul behandelt die Entwicklung von Wissen und Moral in global agierenden Unternehmen. Dabei werden Grundbegriffe und philosophische Grundpositionen in der Ethik behandelt und Möglichkeiten einer methodisch-rationalen Ethikdiskussion herausgearbeitet. Auf dieser Grundlage werden Utilitarismus, Marktwirtschaft und Menschenrechte und ethische Initiativen und internationale (Ethik-)Organisationen behandelt, und es wird diskutiert, welche Konsequenzen sich jeweils für das internationale Management daraus ergeben. Diese Diskussion wird konkretisiert durch Ansätze der verschiedenen Kodizes wie Corporate Governance, Social Accountability und Global Competitive Initiative.

- Modul BWL 7 Internationale Logistik

Dieses Modul gibt einen Einblick in die Komplexität und aktuelle Bedeutung der internationalen Logistik. Hierbei werden internationale Aspekte der Gestaltung von Objektflüssen (Güter, Informationen, Werte), wie die Architektur intelligenter, modularer Versorgungs- und Wertschöpfungsketten entlang den Prozessstufen der Lieferkette (Supply Chain Management) sowie Fragen der Organisati-

on des Transportes, Umschlages, Lagerung und Verpackung von Waren zu See (Maritimes Management) und in der Luft (Aviation Management) behandelt.

Der erfolgreiche Abschluss der Kurse „International Accounting I“ des Moduls BWL 2 und „International Finance I“ des Moduls BWL 4 ist Zulassungsvoraussetzung für alle weiteren Kurse des jeweiligen Moduls.

(4) In Modulen, die Themen sozialer, politischer, rechtlicher, ökologischer und volkswirtschaftlicher Rahmenbedingungen behandeln, sind insgesamt 36 (Bildungsausländer 30) Kreditpunkte zu erwerben. In jedem der vier (Bildungsausländer: drei) folgenden Module sind in den ersten beiden Semestern 6 Kreditpunkte zu erwerben:

- Modul Internationales Wirtschaftsrecht,
- Modul Internationale Aspekte der Volkswirtschaftslehre,
- Modul Internationale Aspekte der Soziologie,
- Interdisziplinäres Vertiefungsmodul 1 (nur für Bildungsausländer).

Weiter sind im Interdisziplinären Vertiefungsmodul 2 im 3. Semester 12 Kreditpunkte in bisher noch nicht gewählten Kursen aus den Modulen VWL, Recht, Soziologie des vom zuständigen Masterausschuss freigegebenen Angebots zu erwerben.

Bis zu 12 Kreditpunkte der interdisziplinären Vertiefungsmodule können ersetzt werden durch Kreditpunkte in noch nicht gewählten Kursen der Module nach Absatz 3. Bis zu 6 Kreditpunkte im Vertiefungsmodul 2 können ersetzt werden durch Kreditpunkte in einer zusätzlichen Wirtschaftsfremdsprache gemäß Absatz 2.. Über die Freigabe der Sprachkurse entscheidet der zuständige Masterausschuss.

(5) An „Allgemeinen Studien“ sind Prüfungsleistungen im Umfang von 6 Kreditpunkten in Kursen der Absätze 3 und 4 abzulegen, die gleichzeitig im Angebot „Allgemeine Studien“ enthalten sind.

(6) Der zuständige Masterausschuss kann das Studienprogramm für einen Auslandsstudienaufenthalt dem Angebot der Partneruniversität anpassen.

(7) Auf Antrag kann der zuständige Masterausschuss bestimmen, dass Kurse nach Absatz 3 im Umfang von maximal 6 Kreditpunkten durch Kurse nach Absatz 4 ersetzt werden können. Der Ausschuss legt die ersetzenden Kurse fest.

(8) Während des Studiums an der HWP können die Studentinnen und Studenten freiwillig weitere Lehrveranstaltungen aus dem übrigen Lehrangebot der HWP belegen, soweit hierfür keine Zulassungsbeschränkungen bestehen.

III.1 § 5

Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Bei vierstündigen Vorlesungen entscheidet der zuständige Masterausschuss in Absprache mit dem betreffenden Kursleiter, ob an Stelle der vierstündigen Klausur eine zweistündige Klausur und weitere Prüfungsleistungen gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 BaMa-PO verlangt werden, wobei sich die Einzelnote für die Leistungen in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu 50 % aus dem Ergebnis der Abschlussklausur und zu 50 % aus der Bewertung der während der Lehrveranstaltung erbrachten Leistungen zusammensetzt.

(2) Werden Kurse, die originär anderen Masterprogrammen zugeordnet sind, oder Kurse aus dem HWP-Angebot an „Allgemeinen Studien“ abgeschlossen, so kommen die dort gültigen Prüfungsformen zur Anwendung.

(3) Ein Kurs nach III.I § 4 Absatz 3 kann in Abstimmung mit den jeweiligen Kursleitern durch eine Große Hausarbeit im Umfang von 25 bis 30 Seiten abgeschlossen werden. Für eine Große Hausarbeit werden 6 Kreditpunkte vergeben.

III.1 § 6 Praktikum

(1) Studierende, die ihr Studium ab dem 3. Semester in einem anderen Land fortsetzen, müssen ein mindestens achtwöchiges Praktikum absolvieren. Das Praktikum muss von der bzw. von dem Programmverantwortlichen des Masterprogramms genehmigt werden. Das Praktikum ist in der Regel zu Beginn des vierten Semesters in dem betreffenden Land zu absolvieren. Studierende, die ihr Studium ab dem dritten Semester in einem anderen Land fortsetzen und dort zusätzlich ein weiteres Vorlesungssemester absolvieren, um auch einen ausländischen Abschluss zu erwerben, können auf Antrag vom Praktikum befreit werden.

(2) Studierende, die ihr Studium nicht in einem anderen Land fortsetzen, müssen ein Praktikum im Umfang von mindestens drei Monaten absolvieren. Das Praktikum muss von der bzw. von dem Programmverantwortlichen des Masterprogramms genehmigt werden. Bildungsinländerinnen bzw. Bildungsinländer führen das Praktikum in einem fremdsprachigen Land durch, ausländische Studierende hingegen in Deutschland oder einem anderen Land, dessen Landessprache nicht ihre Muttersprache ist. Das Praktikum ist in der Regel zu Beginn des vierten Semesters zu absolvieren. Ein Praktikum in zwei Blöcken kann vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(3) Über das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von mindestens 15 und höchstens 20 Seiten (etwa 30.000 bis 40.000 Zeichen) anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung der Praktikumsstelle und der von der Studentin bzw. von dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden. Das Praktikum ist durch eine schriftliche Bestätigung des Unternehmens bzw. der Organisation, in der das Praktikum durchgeführt wurde, nachzuweisen. Bei einer Befreiung vom Praktikum gemäß Absatz 1 ist an Stelle des Praktikumsberichts ein Studienbericht über das zusätzliche Semester anzufertigen.

(4) Consulting-Projekte können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses als Praktikum anerkannt werden.

(5) Der zuständige Masterausschuss bestimmt eine Gutachterin oder einen Gutachter, die bzw. der den Praktikumsbericht begutachtet und über dessen Abnahme entscheidet. Für den abgenommenen Bericht erhält die Studentin bzw. der Student 12 Kreditpunkte, die jedoch nicht zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen werden.

III.1 § 7 Studiensprache

Studiensprachen sind Deutsch und Englisch.

III.1 § 8 Tutorien

Lehrveranstaltungen, die in hohem Maße den Erwerb von Spezialwissen zum Gegenstand haben, sollen durch ein Tutorium begleitet werden. Tutorien werden ferner eingerichtet, um insbesondere den ausländischen Studierenden Unterstützung für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten zu gewähren.

III.2 Masterprogramm Europastudien

III.2 § 1 Studienziel des Masterprogramms Europastudien

Das Masterprogramm Europastudien soll die Befähigung zu vertiefter, interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fördern und auf Tätigkeiten in Praxis, Wissenschaft und Lehre vorbereiten. Es ist interdisziplinär, forschungsbezogen und praxisorientiert. Im Studium sollen theoretische, empirische und praktische Fragestellungen der europäischen und internationalen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Beziehungen verbunden werden. Der Schwerpunkt des Programms liegt auf dem ökonomischen, politischen und rechtlichen Integrationsprozess der EU unter Berücksichtigung der Einbindung Europas in die weltwirtschaftliche und -politische Entwicklung.

III.2 § 2 Dauer des Programms

Das Masterprogramm Europastudien hat eine Regelstudienzeit von zwei Jahren. Diese setzt sich zusammen aus einem dreisemestrigen Studium, einem Praktikum gemäß III.2 § 6, einer dreimonatigen Abschlussarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung im vierten Semester.

III.2 § 3 Gliederung des Programms

(1) Das Studium beginnt an der HWP. Bildungsinländer (der Begriff umfasst alle Studierenden, deren Muttersprache Deutsch ist und alle Studierenden mit einem deutschen ersten Hochschulabschluss; die übrigen Studierenden werden als ausländische Studierende bezeichnet) müssen das dritte Semester im Ausland studieren. Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige Masterausschuss gemäß § 6 BM-PO. Über das Studienprogramm an einer ausländischen Hochschule ist zuvor eine Lernvereinbarung abzuschließen. Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen können vorsehen, dass die Hälfte der im Studiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen an der Partnerhochschule erbracht werden können. Das Verfahren regelt der zuständige Masterausschuss.

(2) Das Studium wird im vierten Semester mit einer Abschlussarbeit und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, wobei die mündliche Prüfung in jedem Fall an der HWP stattfindet. Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des Ausschusses an der ausländischen Partneruniversität geschrieben werden. Weiter ist ein Praktikum gemäß III.2 § 6 zu absolvieren.

III.2 § 4 Veranstaltungen im Master-Programm Europastudien

(1) Ausländische Studierende müssen 18 Kreditpunkte in Deutsch als Fremdsprache, Bildungsinländer müssen 12 Kreditpunkte in Wirtschaftsenglisch oder mit Genehmigung des zuständigen Masterausschusses in einer anderen Fremdsprache erwerben. Der zuständige Masterausschuss kann in Ausnahmefällen eine andere Regelung treffen.

(2) Studierende müssen je 15 Kreditpunkte in drei der folgenden vier Module erwerben:

- Europäische Integration

In diesem Modul werden Kurse angeboten, die sich aus juristischer, volkswirtschaftlicher, politikwissenschaftlicher und soziologischer Perspektive mit Kernfragen der Europäischen Integration beschäftigen.

- Europäische Arbeits- und Sozialbeziehungen

Gegenstand dieses Moduls sind die Arbeits- und Sozialpolitiken in Europa und die Analyse der genuin europäischen Arbeits- und Sozialpolitik auf dem Hintergrund der gewachsenen Arbeits- und Sozialbeziehungen. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei das Verhältnis der Geschlechter.

- Europa in der Weltordnung

Gegenstand dieses Moduls sind die europäischen Außenbeziehungen auf politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Ebene. Dazu gehören auch sowohl eine Analyse des Beitrags Europas zu dem Prozess der Herausbildung von Global Governance als auch der Herausbildung eines privatrechtlichen internationalen Regelungsgeflechts.

- Migration und interkulturelle Konflikte

Kurse dieses Moduls behandeln die Probleme der Migration innerhalb der EU aber auch in die EU. Gegenstand sind interkulturelle und soziale Konflikte, rechtliche und politische Regulierungen der Migration und deren Auswirkungen. Ein wesentlicher Aspekt in diesem Zusammenhang ist das Verhältnis der Geschlechter.

(3) 21 Kreditpunkte, bzw. bei ausländischen Studierenden 15 Kreditpunkte, müssen im restlichen vom zuständigen Masterausschuss beschlossenen Angebot erworben werden.

Von den 66 bzw. 60 Kreditpunkten gemäß Abs. 2 und 3 müssen:

- drei Kreditpunkte im Kurs „Grundlagen des Europarechts“ erwerben werden; hiervon kann der Leiter des Masterprogramms auf Antrag befreien,
- im 2. und 3. Semester jeweils 9 Kreditpunkte in einer betreuten Projektgruppe erworben werden. Betreute Projektgruppen werden mit einer analytischen Gruppenarbeit abgeschlossen, wobei die individuellen Beiträge kenntlich gemacht werden müssen. Projektgruppen haben eine Größe von in der Regel 4-5 Studierenden und werden von einer Lehrperson bei der Entwicklung der Fragestellung, der anzuwendenden Methoden und der Auswahl der Literatur betreut. Die betreuten Projektgruppen werden in Abhängigkeit von ihrer Themenstellung einem der vier Module zugeordnet.

(4) 6 Kreditpunkte müssen aus dem Angebot „Allgemeine Studien“ gewählt werden.

(5) Sofern eine Kooperation mit einer ausländischen Hochschule besteht, bleibt die Festlegung des konkreten Studienangebots jeder Partneruniversität selbst überlassen.

III.2 § 5

Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden – bezogen auf eine zweistündige Lehrveranstaltung – mit folgenden Prüfungsleistungen abgeschlossen:

- Klausuren von 120 Minuten Dauer, ansonsten z.B.:
- protokollierte mündliche Prüfungen von 20 - 30 Minuten Dauer,
- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer 5-seitigen Verschriftlichung,

- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer,
- Hausarbeiten in einem Umfang von 10 – 12 Seiten.

(2) Eine betreute Projektgruppe ist mit einer Arbeit in einem Umfang von 12-15 Seiten pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer abzuschließen

(3) Der zuständige Masterausschuss entscheidet zu Semesterbeginn in Absprache mit den betreffenden Kursleitern, welche Prüfungsformen in den einzelnen Kursen angeboten werden. Setzt sich die Prüfungsleistung aus vorlesungsbegleitenden Leistungen und einer abschließenden mündlichen Prüfung zusammen, so sind beide Teile mit je 50 % zu gewichten.

(4) Werden Kurse, die originär anderen Masterprogrammen zugeordnet sind, oder Kurse aus dem HWP-Angebot an „Allgemeinen Studien“ abgeschlossen, so kommen die dort gültigen Prüfungsformen zur Anwendung.

(5) In einem Kurs der gewählten Module nach § 4 Absatz 2 kann eine große Hausarbeit von etwa 25-30 Seiten im Wert von 6 Kreditpunkten geschrieben werden.

III.2 § 6 Praktikum

(1) Es ist ein Praktikum im Umfang von mindestens drei Monaten bei internationalen Organisationen, mit internationalen Beziehungen befassten Regierungsstellen, der EU, Nichtregierungsorganisationen, den europäischen Vereinigungen der Gewerkschaften und der Arbeitgeber, transnationalen Unternehmen oder sonstigen geeigneten Stellen zu absolvieren. Es soll zu Beginn des 4. Semesters durchgeführt werden. Bildungsinländer führen das Praktikum in einem fremdsprachigen Land durch, ausländische Studierende hingegen in Deutschland oder am Sitz europäischer Institutionen. Der zuständige Masterausschuss gemäß § 6 BM-PO kann Ausnahmen zulassen. Praktikumsstellen müssen zuvor vom Leiter des Studiengangs genehmigt werden.

(2) Über das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von mindestens 15 und höchstens 20 Seiten (etwa 30 000-40 000 Zeichen) anzufertigen. Der Praktikumsbericht muss eine Beschreibung der Praktikumsstelle und der von der Studentin bzw. von dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten sowie eine reflektierte Bewertung der eigenen Tätigkeit enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden.

(3) Das Praktikum muss von einer Lehrperson, die in dem Master-Programm unterrichtet, betreut und der Praktikumsbericht von ihr abgenommen werden.

III.2 § 7 Studiensprache

Studiensprache ist im ersten Semester Englisch, im zweiten Semester zur Hälfte Deutsch, zur Hälfte Englisch, im dritten Semester Deutsch.

III.2 § 8 Tutorien

Lehrveranstaltungen, die in hohem Maße den Erwerb von interdisziplinärem Spezialwissen zum Gegenstand haben, sollen durch ein Tutorium begleitet werden. Tutorien werden ferner eingerichtet, um insbesondere den ausländischen Studierenden Unterstützung für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten zu gewähren.

III.3 Masterprogramm Entrepreneurship

III.3 § 1 Studienziel

Das Masterprogramm Entrepreneurship soll die Befähigung zu vertiefter, interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fördern und auf Tätigkeiten in Praxis, Wissenschaft und Lehre vorbereiten. Es ist interdisziplinär, forschungsbezogen und praxisorientiert. Im Studium sollen Fragestellungen und Probleme der Unternehmensgründung und der Unternehmensführung theoretisch fundiert und praktisch orientiert bearbeitet werden. Die Ausbildung erfolgt durch die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen und deren praktischer Anwendung sowie durch eigene Forschungsarbeiten unter Leitung von am Masterprogramm beteiligten Hochschullehrerinnen und -lehrern.

III.3 § 2 Dauer des Programms

Das Masterprogramm Entrepreneurship hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Diese setzt sich zusammen aus einem dreisemestrigen Studium, einer viermonatigen Abschlussarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung im vierten Semester.

III.3 § 3 Gliederung des Programms/Teilnahme

- (1) Das Masterprogramm gliedert sich in
- ein Lehrprojekt im ersten, zweiten und dritten Programmsemester
 - ein Wahlpflichtmodul und je einen BWL-Wahlpflichtkurs aus dem nicht gewählten Modul im ersten und zweiten Programmsemester
 - ein Kurs „Entrepreneurship Theorie und Forschung“ im ersten Programmsemester
 - ein Kurs „Schlüsselqualifikation“ im ersten Programmsemester
 - Pflichtkurse in BWL, Recht und VWL im dritten Programmsemester sowie
 - „Allgemeine Studien“ im zweiten und dritten Programmsemester.

Den Abschluss bilden die mündliche Projektabschlussprüfung im dritten Programmsemester und die Master-Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung gemäß der §§ 38 und 39 BaMa-Po im vierten Programmsemester.

(2) Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Masterprogramms ist die regelmäßige Teilnahme an dem Lehrprojekt. Über Art und Umfang der regelmäßigen Teilnahme entscheiden die Prüferinnen und Prüfer gemäß § 7 Absatz 1 und 2 der BaMa-PO; eine Fehlquote von 25% darf nicht überschritten werden.

III.3 § 4 Veranstaltungen im Masterprogramm Entrepreneurship

(1) Die Lehrveranstaltungen im Studium Entrepreneurship umfassen 18 SWS im ersten und zweiten und 16 SWS im dritten Programmsemester. In jedem Semester sind 30 Kreditpunkte zu erwerben.

(2) Das interdisziplinäre Lehrprojekt mit einem Lehrveranstaltungsumfang von 6 SWS im ersten und je 8 SWS im zweiten sowie im dritten Programmsemester behandelt die Entwicklung und interaktive Analyse eigener oder fremder Gründungs-

und/oder Unternehmenskonzepte. Im ersten Semester müssen die Studierenden 12 Kreditpunkte erwerben, davon 9 Kreditpunkte für die Hausarbeit und 3 Kreditpunkte für die mündliche Präsentation. Im zweiten Semester müssen die Studierenden 15 Kreditpunkte erwerben, indem sie die im Rahmen des eigenen oder fremden Gründungs- und/oder Unternehmenskonzeptes identifizierten und bearbeiteten Probleme sowie deren Lösungsansätze präsentieren (12 Kreditpunkte) und vor dem Plenum diskutieren und verteidigen (3 Kreditpunkte). Im dritten Semester müssen die Studierenden 18 Kreditpunkte erwerben für die das Lehrprojekt abschließende Präsentation des erarbeiteten Business Plans (einschließlich Handout).

(3) Die Wahlpflichtmodule Finanzierung und Marketing beinhalten Lehrveranstaltungen aus den Disziplinen BWL, Recht und VWL mit jeweils 2 SWS, welche die spezifischen Fragestellungen und Probleme der Unternehmung in Abhängigkeit vom Unternehmenslebenszyklus unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunktes behandeln. In einem der beiden Wahlpflichtmodule Finanzierung oder Marketing sind im ersten und zweiten Semester jeweils 9 Kreditpunkte und in BWL-Kursen des nicht gewählten Moduls sind jeweils 3 Kreditpunkte zu erwerben.

(4) Im ersten Programmsemester sind 3 Kreditpunkte in dem Pflichtkurs „Entrepreneurship Theorie und Forschung“ zu erwerben.(5) Im ersten Programmsemester ist ein Kurs in dem Modul Schlüsselqualifikation mit 3 Kreditpunkten zu absolvieren.

(6) Im dritten Programmsemester sind je 3 Kreditpunkte in den Pflichtkursen BWL, Recht und VWL zu erwerben.

(7) Im Bereich „Allgemeine Studien“ gemäß § 35 Absatz 2 BaMa-PO sind im zweiten und dritten Semester insgesamt 6 Kreditpunkte zu erwerben.

III.3 § 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Die Hausarbeit im Lehrprojekt soll 25 Seiten umfassen.

(2) Fachkurse und Lehrprojektabschnitte werden mit Prüfungsleistungen gemäß § 35 Absatz 1 der BaMa-PO abgeschlossen

(3) Der Masterausschuss entscheidet zu Semesterbeginn in Absprache mit den betreffenden Kursleiterinnen und Kursleitern, welche Prüfungsformen in den einzelnen Kursen angeboten werden.

(4) Werden Kurse, die originär anderen Masterprogrammen zugeordnet sind, oder Kurse aus dem Angebot der Allgemeinen Studien abgeschlossen, so kommen die dort gültigen Prüfungsformen zur Anwendung.

III.4 Masterprogramm Human Resource Management – Personalpolitik

III.4 § 1 Studienziel

Das Masterprogramm „Human Resource Management – Personalpolitik“ zielt auf eine berufliche Tätigkeit im Schwerpunkt Personal und soll zu einer eigenständigen Erschließung weiterer Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage befähigen. Es verfolgt einen gestaltungsorientierten, interdisziplinären Ansatz und bezieht Konfliktfelder und Kommunikationsprobleme zwischen verschiedenen Beteiligten und Interessengruppen ausdrücklich ein.

III.4 § 2 Dauer des Programms

Das Masterprogramm Human Resource Management – Personalpolitik hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Vollzeitstudium und sieben Semestern im Teilzeitstudium. Diese setzt sich zusammen aus einem dreisemestrigen Vollzeitstudium bzw. sechssemestrigen Teilzeitstudium, sowie einer viermonatigen Abschlussarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung.

III.4 § 3 Gliederung des Programms/Teilnahme

(1) In Lehrveranstaltungen sind insgesamt 75 Kreditpunkte und durch das Praktikum 15 Kreditpunkte zu erwerben. Das Lehrangebot gliedert sich in fünf Fachmodule und das Angebot der Allgemeinen Studien. Es ist festgelegt, wie viele Kreditpunkte in den einzelnen Modulen zu erwerben sind. Dadurch sollen zentrale Lehrinhalte des Human Resource Management gewährleistet und zugleich Vertiefungen nach individuellen Wünschen ermöglicht werden.

(2) Die Vollzeitstudierenden sollen in den ersten drei Semestern jeweils 30 Kreditpunkte, Teilzeitstudierende in den ersten sechs Semestern jeweils 15 Kreditpunkte erwerben.

(3) Die Voraussetzungen für die Erbringung der Masterabschlussarbeit richten sich nach § 38 Absatz 3 BaMaPO

III.4 § 4 Veranstaltungen im Masterprogramm Human Resource Management – Personalpolitik

(1) Es werden Lehrveranstaltungen in den folgenden fünf Fachmodulen angeboten:

Modul HRM: Grundfragen des Human Resource Managements

Dieses Modul beinhaltet das interdisziplinäre, durch zwei Lehrende unterschiedlicher Fachrichtung geleitete Projekt sowie drei Fachkurse zu Grundfragen des Human Resource Managements. Das Projekt hat die Behandlung aktueller Fragestellungen aus dem gesamten Spektrum des HRM zum Gegenstand. Es dient der Zusammenfassung von Erkenntnissen aus anderen Kursen des Programms und ihrer Vertiefung durch Gruppenarbeit und kleinere empirische Übungseinheiten, die nach Möglichkeit in Kooperation mit Hamburger Unternehmen und Verbänden durchgeführt werden. Die Fachkurse sollen auf das Projekt vorbereiten, die im Projekt verfolgte Methode des forschenden Lernens unterstützen und zu einem kompetenten und kritischen Umgang mit empirischen Forschungsmethoden befähigen. Der Besuch aller Veranstaltungen in diesem Modul ist Pflicht. In dem Projekt werden insgesamt 18, iden Fachkursen insgesamt 12 Kreditpunkte vergeben.

Modul HRM: Fachwissenschaftliche Vertiefung

In diesem Modul werden Veranstaltungen angeboten, die für das Personalmanagement zentrale Fachkenntnisse vermitteln. Behandelt werden vor allem betriebswirtschaftliche, rechtliche und organisationspsychologische Grundlagen, Fragestellungen und Gestaltungselemente. In diesem Modul sind 15 Kreditpunkte zu erwerben.

Modul HRM: Schlüsselqualifikationen

In den Kursen dieses Moduls steht im Vordergrund, dass die Studierenden sich in praktischen Übungen zu Personalfragen und -entscheidungen selbst erproben, Kenntnisse und Fähigkeiten an praktischen Beispielen, Simulationen und Fallstudien

entwickeln und Schlüsselqualifikationen erwerben. Es sind 9 Kreditpunkte zu erwerben.

Modul HRM: Spezialisierung

Die Kurse in diesem Modul setzen sich mit Gegenständen auseinander, die über ein eng gefasstes Verständnis des Human Resource Management hinausweisen und die Kernfragen um weitere Aspekte ergänzen und vertiefen. 6 Kreditpunkte sind zu erwerben. Die Kreditpunkte können anstelle in diesem Modul im Modul Fachwissenschaftliche Vertiefung bzw. Internationales HRM erworben werden.

Modul HRM: Internationales HRM

Dieses Modul trägt der wachsenden Bedeutung von europäischen und internationalen Prozessen für Organisationen Rechnung. In möglichst weitgehender Kooperation mit den Internationalen Masterstudiengängen werden Kurse in deutscher und englischer Sprache zu einschlägigen Problemstellungen bei europaweiten, internationalen und interkulturellen Unternehmenskooperationen angeboten. 9 Kreditpunkte müssen in diesen Kursen erworben werden, davon 6 Kreditpunkte im Kurs „Internationales Organisations- und Personalmanagement“.

(2) Weiter sind 6 Kreditpunkte aus dem Angebot der Allgemeinen Studien zu erwerben.

III.4 § 5 Formen studienbegleitender Prüfungen

(1) Fachkurse und Arbeitsschritte im Projekt werden mit Prüfungsleistungen gemäß § 35 Absatz 1 der BaMa-PO abgeschlossen.

(2) Der Masterausschuss entscheidet zu Semesterbeginn in Absprache mit den betreffenden Kursleitern und Kursleiterinnen, welche Prüfungsformen in den einzelnen Kursen angeboten werden.

(3) Werden Kurse, die originär anderen Masterprogrammen zugeordnet sind, oder Kurse aus dem Angebot der Allgemeinen Studien abgeschlossen, so kommen die dort gültigen Prüfungsformen zur Anwendung.

III.4 § 6 Praktikum

(1) Ein Praktikum im Umfang von 10-12 Wochen ist in der Personalabteilung eines Unternehmens zu absolvieren. Es soll im 3. Semester durchgeführt werden. Eine Teilung ist möglich. Praktikumsstellen müssen zuvor von der Betreuerin/vom Betreuer nach Abs. 3 genehmigt werden.

(2) Über das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von mindestens 20, höchstens 25 Seiten (40 000 – 45 000 Zeichen) anzufertigen. Der Bericht muss neben der Beschreibung der Praktikumsstelle und der ausgeübten Tätigkeit eine reflektierende Bewertung der eigenen Tätigkeit enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden.

(3) Die Betreuung des Praktikums und die Abnahme des Praktikumsberichts muss von einer Lehrperson erfolgen, die in dem Masterprogramm unterrichtet. Für das Praktikum und den abgenommenen Bericht werden 15 KP vergeben, die jedoch nicht zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen werden.

III.5 Masterprogramm Gender und Arbeit

III.5 § 1 Studienziel

Das Masterprogramm Gender und Arbeit soll die Befähigung zu vertiefter, interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fördern und auf Tätigkeiten in Praxis, Wissenschaft und Lehre vorbereiten. Es ist interdisziplinär, forschungsbezogen und praxisorientiert. Das Masterprogramm will den Studierenden theoretisches Wissen zur Kategorie Geschlecht und zur Debatte um Gleichheit und Differenz vermitteln, vertiefte Erkenntnisse zu Gender-Fragen in exemplarischen Feldern anbieten, Fähigkeiten und Handlungskompetenzen zur Lösung von Gender-Konflikten entwickeln sowie praxisrelevante Zugänge zu ausgewählten Handlungsfeldern mit Gender- Bezug aufzeigen.

III.5 § 2 Dauer des Programms

Das Masterprogramm Gender und Arbeit hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Diese setzt sich zusammen aus einem dreisemestrigen Studium, sowie einer viermonatigen Abschlussarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung im vierten Semester.

III.5 § 3 Gliederung des Programms/Teilnahme

(1) Das Studium gliedert sich in das Studium im Kernprogramm und das Studium im Zusatzprogramm. Im Kernprogramm werden Fachkurse in vier Modulen sowie eine Lernwerkstatt angeboten, die im zweiten und dritten Semester durchgeführt wird.

(2) Im Kernprogramm sind 50 Kreditpunkte und im Zusatzprogramm 30 Kreditpunkte zu erwerben. Die Kursplanung ist mit den Mentorinnen bzw. Mentoren gemäß III.5 § 6 abzusprechen. Das gewählte Zusatzprogramm ist dem Servicecenter für Studierende der HWP jeweils zu Beginn des ersten Semesters, spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres verbindlich mitzuteilen.

III.5 § 4 Veranstaltungen im Master-Programm Gender und Arbeit

(1) Im Kernprogramm werden Fachkurse in folgenden Modulen angeboten:

Modul I - Geschlecht als soziale Konstruktion

Die Kategorie „Geschlecht“ wird grundsätzlich als historische, sozial konstruierte Kategorie im Zusammenhang mit anderen Abgrenzungs- und Ausgrenzungsmechanismen wie Rasse und Klasse betrachtet. Angeboten wird zudem ein Einstieg in die Männerforschung, die kritisch die „starke“ Seite des Geschlechterverhältnisses beleuchtet.

Modul II – Geschlecht und Macht im Wohlfahrtsstaat

Durch die Trennung von Öffentlich und Privat in der Moderne wurden hierarchisierte gesellschaftliche Teilbereiche geschaffen, in denen Männer überwiegend für Erwerbsarbeit und Frauen überwiegend für unbezahlte Tätigkeiten zuständig sind. Es wird analysiert, inwieweit die Institutionen diese Hierarchisierungen und Zuschreibungen reproduzieren und fortschreiben, aber auch neu gestalten können.

Modul III – Geschlecht in betrieblichen Organisationen

Geschlecht spielt auch für soziale Interaktionen und Positionen auf betrieblicher Ebene eine Rolle. Die rechtlichen Ansätze von Diskriminierungsschutz sowie Ansätze betrieblicher Geschlechterpolitik werden vorgestellt und Möglichkeiten der Veränderung der Geschlechterverhältnisse in Organisationen diskutiert.

Modul IV – Geschlecht und Care Work

Dieser Bereich behandelt die geschlechtlich konnotierte „Reproduktionsarbeit“ (Care Work), ihre Moral, das sogenannte „weibliche Arbeitsvermögen“ und Prozesse der Professionalisierung von Care Work. Die Kurse werden in Kooperation mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften und der evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik angeboten.

In den Modulen sind 30 Kreditpunkte zu erwerben, davon in einem der Module II–IV mindestens 9 Kreditpunkte. Ein vom Masterausschuss zu bestimmender Kurs im Umfang von 6 Kreditpunkten des Moduls I ist Pflichtveranstaltung.

(2) Teil des Kernprogramms ist weiter eine Lernwerkstatt, in der insgesamt 20 Kreditpunkte erworben werden. Sie wird von zwei Lehrkörpermitgliedern aus unterschiedlichen Fachgebieten, darunter eine Soziologin oder ein Soziologe, über zwei Semester hinweg durchgeführt. Die Arbeit in der Lernwerkstatt dient der Herstellung von Praxiskontakten und der Erstellung eines Forschungsdesigns. Das konkrete Programm wird anhand der Interessen der Studierenden entwickelt. Hierfür wird am Ende des ersten Semesters bereits ein erstes Treffen mit allen Beteiligten durchgeführt. Die Lernwerkstatt enthält folgende Elemente:

- Kontakte zu Praxisfeldern,
- Methodische und methodologische Reflexion von und Recherchen zu ausgewählten Praxisfragen.

(3) Im Zusatzangebot sind in einem der folgenden Profile 30 Kreditpunkte zu erwerben:

- Human Resource Management – Personalpolitik,
- Europastudien,
- Genderforschung: Theorien und Methoden,
- Geschlechterverhältnisse – Männlichkeiten.

Der zuständige Masterausschuss kann Pflichtkurse festlegen.

(4) Eine Lehrveranstaltung im Umfang von 3 Kreditpunkten aus dem Kern- oder Zusatzprogramm kann ersetzt werden durch die Teilnahme an den Evaluations-Plena gem. Absatz 5. Voraussetzung für den Erwerb dieser 3 Kreditpunkte ist die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und ein mindestens fünfseitiger Abschlussbericht, der eine Reflexion der eigenen Erfahrungen mit dem Masterprogramm enthält und an die jeweils zuständige Mentorin bzw. den jeweils zuständigen Mentor gerichtet ist.

(5) Im Masterprogramm Gender und Arbeit werden Plena zur kontinuierlichen Selbstevaluation des Masterprogramms durchgeführt. Sie umfassen im 1. Semester vier 90-minütige Veranstaltungen, im 2. Semester drei Veranstaltungen. Aufgrund der Interdisziplinarität und des hochschulübergreifenden Charakters des Masterprogramms ist die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von besonderer Bedeutung.

III.5 § 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Eine Vorlesung oder bei Kurs übergreifenden Themen auch zwei Vorlesungen können mit einer großen Hausarbeit im Umfang von 30 bis 40 Seiten abgeschlossen werden. Dafür gibt es zusätzlich 6 Kreditpunkte. Bei einem Kurs übergreifenden

Thema müssen alle beteiligten Kursleitungen zugestimmt haben und eine Erstkorrektur oder ein Erstkorrektor festgelegt worden sein. Studierende, die für ihren ersten Studienabschluss keine Abschlussarbeit geschrieben haben, müssen im ersten Semester eine Große Hausarbeit schreiben.

(2) Die Lernwerkstatt gemäß III.5 § 4 Absatz 3 wird durch methodisch fundierte Recherchen in einem Praxisfeld, z.B.

- durch Interviews, Expertinnen- oder Expertengespräche oder Datenbeschaffung und
- durch die Erstellung eines Forschungsdesigns für ein ausgewähltes Problem aus einem Praxisfeld

abgeschlossen.

III.5 § 6 Praktikum

(1) Ein Praktikum im Umfang von 8 Wochen ist in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. oder 3. Semester zu absolvieren. Eine Teilung ist möglich. In begründeten Fällen sind zur Begleitung längerfristig angelegter Projekte und Prozesse auch Langzeitpraktika möglich, soweit ihre Dauer umgerechnet einer vollen und ununterbrochenen Tätigkeit von zwei Monaten entspricht. Langzeitpraktika können auch in der Vorlesungszeit absolviert werden. Praktikumsstellen müssen zuvor von der Betreuerin/vom Betreuer nach Abs. 3 genehmigt werden.

(2) Über das Praktikum/Teilpraktikum ist ein Bericht im Umfang von mindestens 15, höchstens 20 Seiten, Teilpraktikum 10 Seiten (30 000 – 40 000 bzw. 20 000 Zeichen) anzufertigen. Der Bericht muss neben der Beschreibung der Praktikumsstelle und der ausgeübten Tätigkeit eine reflektierende Bewertung der eigenen Tätigkeit enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums/Teilpraktikums abgegeben werden.

(3) Die Betreuung des Praktikums/Teilpraktikums und die Abnahme des Praktikumsberichts muss von einer Lehrperson erfolgen, die in dem Masterprogramm unterrichtet. Für das Praktikum und den abgenommenen Bericht werden 10 KP vergeben, die jedoch nicht zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen werden.

III.5 § 7 Mentorinnen / Mentoren

Alle Studierenden werden individuell durch Mentorinnen bzw. Mentoren betreut, die im Masterstudiengang lehren. Inhalt dieser Beratungen ist die Studienplanung sowie Beratung bei der Entwicklung eines Themas für die Masterarbeit und der Suche nach geeigneten Erstgutachterinnen und Erstgutachtern.

III.6 Masterprogramm Daten- und Informationsmanagement

III.6 § 1 Studienziel des Masterprogramms Daten- und Informationsmanagement

Das Masterprogramm Daten- und Informationsmanagement soll die Befähigung zu vertiefter, interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fördern und auf Tätigkeiten in Praxis und Wissenschaft vorbereiten. Es ist forschungsbezogen und praxisorientiert.

Im Studium sollen theoretische, empirische und praktische Fragestellungen behandelt werden, die die Schnittstelle zwischen den IT-Systemen für die Datenhaltung und Informationsgenerierung einerseits und dem Informationsbedarf des Managements andererseits betreffen.

Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Bereitstellung, Strukturierung, Analyse und Präsentation von Daten und Informationen zum Zwecke der Entscheidungsunterstützung.

III.6 § 2 Dauer des Programms

Das Masterprogramm Daten- und Informationsmanagement hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Diese setzt sich zusammen aus einem dreisemestrigen Studium, einer viermonatigen Abschlussarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung im vierten Semester.

III.6 § 3 Gliederung des Programms

Das Studium gliedert sich in den ersten drei Semestern in

- ein Kooperationsprojekt (24 Kreditpunkte),
- ein Modul „Allgemeine Studien“ (6 Kreditpunkte) und
- fachspezifische Module (60 Kreditpunkte).

Im vierten Semester erfolgt die Abschlussarbeit (24 Kreditpunkte) und die mündliche Prüfung (6 Kreditpunkte).

III.6 § 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden gemäß § 35 Absatz 1 der BA-/MA-PO abgeschlossen.

(2) Das Masterprogramm wird durch eine Masterabschlussarbeit gemäß § 38 der BA-/MA-PO sowie durch eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 39 der BA-/MA-PO abgeschlossen.

III.6 § 6 Tutorien

Für die Vermittlung des praktischen Umgangs mit Softwarewerkzeugen werden Tutorien eingerichtet.

III.7 Masterprogramm Ökonomische und Soziologische Studien

III.7 § 1 Studienziel

Das Masterprogramm Ökonomische und Soziologische Studien ist ein interdisziplinäres theorie- und forschungsorientiertes Angebot, dessen Ziel es ist, die Absolventen auf den Gebieten der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre für wissenschaftliche Tätigkeiten in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen vorzubereiten. Es soll ein vertieftes soziologisches und ökonomisches Grundlagenwissen vermitteln, das über die Anwendung von bereits bestehendem Wissen hinaus zur (Beteiligung an der) Produktion neuen Wissens (Forschung) und zugleich zur Reflexion auf die Entstehungsbedingungen und Verwendungsweisen dieses Wissen gleichermaßen befähigt.

III.7 § 2 Schwerpunktwahl

Die Studierenden wählen eines der beiden Fachgebiete VWL oder Soziologie als Schwerpunkt. Die Wahl hat Einfluss auf die in den Modulen „Fachkurs“ und „Methoden“ zu absolvierenden Lehrveranstaltungen.

III.7 § 3 Gliederung des Programms

In den ersten drei Semestern (90 Kreditpunkte) gliedert sich das Studium in die drei Module „Interdisziplinäres Modul“, Methodenmodul und Fachkursmodul, die sich hinsichtlich des Grades ihrer Interdisziplinarität, Didaktik und Wahlfreiheit unterscheiden. Im Interdisziplinären Modul wird eine dreiseimstrige Lernwerkstatt angeboten.

Gegenstand des vierten Semesters ist die Planung und Anfertigung der Abschlussarbeit (24 Kreditpunkte) sowie die mündliche Prüfung (6 Kreditpunkte).

III.7 § 4 Veranstaltungen im Masterprogramm:

(1) Interdisziplinäres Modul: Beim Interdisziplinären Modul handelt es sich um den Kern des Studiengangs. Sämtliche angebotenen Kurse sind zu absolvieren, so dass aus diesem Modul 55 Kreditpunkte erzielt werden müssen. Das Modul umfasst folgende Veranstaltungen:

- Die Lernwerkstatt wird mit jeweils 4 SWS im ersten, zweiten und dritten Semester durchgeführt. In jedem Semester sind 11 Kreditpunkte zu erwerben. Der Erwerb setzt die regelmäßige Teilnahme an den jeweiligen studentischen Arbeitsgruppen gem. § 5 voraus.
- Das Klassikerstudium umfasst je 2 SWS in den ersten beiden Semestern und wird mit je 4 KP bewertet.
- In „Allgemeine Studien“ sind 6 Kreditpunkte zu erwerben. Der Abschluss weiterer Kurse in „Allgemeine Studien“ lässt sich bis zu 6 Kreditpunkten gegen Kurse aus dem Fachkursmodul anrechnen.
- Im Kurs „Was nützen Soziologie und VWL?“, der die Anwendungskontexte der Soziologie und der VWL reflektiert, sind 5 Kreditpunkte zu erwerben. Der Erwerb setzt die regelmäßige Teilnahme an einer der zugehörigen studentischen Arbeitsgruppen gem. § 5 voraus. Er findet im dritten Semester statt und umfasst 2 SWS.
- Im Kolloquium im Umfang von 2 SWS sind 3 Kreditpunkte zu erwerben.
- In den Semestern eins bis drei werden obligatorische studentische Arbeitsgruppen gebildet. Für die erfolgreiche Teilnahme erhält die Studentin bzw. der Student 2 Kreditpunkte pro Semester.

(2) Methodenmodul: Es müssen zwei dem gewählten Schwerpunkt (VWL oder Soziologie) entsprechende Methodenkurse und ein weiterer belegt werden, so dass insgesamt 17 Kreditpunkte aus diesem Modul zu erlangen sind. Für zwei der drei Methodenkurse ist zusätzlich die regelmäßige Teilnahme an einer studentischen Arbeitsgruppe gem. § 5 erforderlich. Für diese Kurse gibt es 6, für den dritten Methodenkurs 5 Kreditpunkte.

(3) Fachkursmodul: In diesem Modul werden volkswirtschaftliche und soziologische Fachkurse, teils in Englisch, angeboten. In jedem Kurs können 3 Kreditpunkte erzielt werden. Insgesamt sind 18 Kreditpunkte zu erwerben, davon 12 Kredit-

punkte im gewählten Schwerpunkt. Fachkurse im Umfang von 3 Kreditpunkten je Fachgebiet können durch weitere Allgemeine Studien ersetzt werden.

III.7 § 5 Ziele der Veranstaltungen

Zentrale Idee der Lernwerkstatt ist das Leitbild des „forschenden Lernens“, mit den Merkmalen „Interdisziplinarität“ und „Exemplarität“ sowie der Verbindung von Theorie, Methode, Empirie/Erfahrung und Praxis. Innerhalb der Lernwerkstätten findet eine interdisziplinäre Auseinandersetzung im Rahmen festgelegter Themen statt. Hinzu kommt die Beschäftigung mit den relevanten theoretischen Entwicklungen in der Volkswirtschaftslehre und Soziologie in den Fachkursen. Zentrale Ausgangspunkte in den beiden Disziplinen sind Gegenstand des Klassikerstudiums. Die Methodenkurse in Soziologie und Volkswirtschaftslehre sollen die Studierenden in die Lage versetzen, sich sowohl in den Lernwerkstätten als auch in den anderen Fachkursen empirisch forschend mit konkreten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragestellungen zu beschäftigen. In obligatorischen studentischen Arbeitsgruppen soll in den Semestern eins bis drei selbstständiges Lernen, Lehren und Arbeiten erprobt werden. Dabei soll in den studentischen Arbeitsgruppen eine inhaltliche Verbindung zwischen den Lernwerkstätten einerseits und den Methodenkursen (Semester 1 bis 2) bzw. dem Kurs „Was nützen Soziologie und VWL?“ (Semester 3) andererseits hergestellt werden. Das Abschlusskolloquium dient der Themenfindung und Diskussion des Themas der Abschlussarbeit.

III.7 § 6 Studiensprache

Die Studiensprache ist Deutsch, in einigen Wahlpflichtkursen Englisch.

In-Kraft-Treten

Die Änderungen des Abschnitts III gelten erstmals für Studierende, die ab dem Sommersemester 2004 zum Masterstudium zugelassen wurden. Die übrigen Änderungen gelten erstmals für Studierende, die zum Sommersemester 2005 zum Bachelorstudium zugelassen werden.